



Bericht des Gemeinderates

zur Gemeindeabstimmung

vom Sonntag, 30. November 2025

Abstimmungsvorlagen

Budget 2026

Konzessionsvertrag mit der CKW AG

Orientierungsversammlung

Mittwoch, 19. November 2025, 19.30 Uhr
Mehrzwekhalle Beromünster



Beromünster

Gemeinderat Beromünster
Fläcke 1 | 6215 Beromünster
Telefon 041 932 14 14
info@beromuenster.ch
www.beromuenster.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Budget 2026.....	4
1.1	Das Wichtigste in Kürze	4
1.2	Erläuterungen zum Budget 2026.....	6
1.3	Bericht und Empfehlung der Controllingkommission	32
1.4	Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Vorjahresbudget 2025.....	32
1.5	Antrag des Gemeinderates	32
1.6	Abstimmungsfrage	32
2.	Konzessionsvertrag mit der CKW AG.....	33
2.1	Das Wichtigste in Kürze	33
2.2	Erläuterungen zum Konzessionsvertrag mit der CKW AG.....	33
2.2.1	Ausgangslage	33
2.2.2	Handlungsbedarf	34
2.2.3	Einheitlicher Text und wichtige Änderungen	35
2.2.4	Der Konzessionsvertrag	36
2.2.5	Einnahmen aus Konzession	36
2.3	Bericht und Empfehlung der Controllingkommission	37
2.4	Antrag des Gemeinderates	37
2.5	Abstimmungsfrage	37
2.6	Anhang	38

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 30. November 2025

Der Gemeinderat von Beromünster beschliesst gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 30. November 2025** findet in der Gemeinde Beromünster an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Abstimmungsvorlagen statt:
 - Budget 2026
 - Konzessionsvertrag mit der CKW AG
2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 25. November 2025 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Beromünster geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 25. November 2025 durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus wie folgt geöffnet: Sonntag, 30. November 2025, 10.00 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe:

- per Post
 - beim Briefkasten an der Eingangstür der Gemeindeverwaltung Beromünster (bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmssonntag)
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
 7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Beromünster, 21. August 2025

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

1. Budget 2026

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Eine klare und transparente Kommunikation mit unserer Bevölkerung ist uns ein wichtiges Anliegen. Für 2026 ist im Aufgabenbereich **Politik / Verwaltung / Wirtschaft** eine Positionierung der Gemeinde Beromünster vorgesehen, um daraus eine konsequente Kommunikation nach innen und aussen zu entwickeln. Dies sichert die Fortführung der ausgearbeiteten Kommunikationsstrategie 2025. Aus der Positionierung werden später Massnahmen abgeleitet, wie zum Beispiel eine technisch und inhaltlich aktuelle Gemeindewebsite.

Aufgrund der vom Kanton beschlossenen Besoldungserhöhung für Lehrpersonen (Attraktivität Lehrerberuf) steigen die Personalkosten im Ressort **Bildung** im Jahr 2026 noch einmal an. Dies ist der Fall, weil das Schuljahr in der Mitte des Kalenderjahres beginnt und für nächstes Jahr nun beide Semester beinhaltet.

Im Aufgabenbereich **Gesellschaft und Soziales** würde die Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes auf kantonaler Ebene zu Mehrkosten führen, die im Budget 2026 berücksichtigt wurden. Die Mehrausgaben sind von der kantonalen Volksabstimmung über die Initiative "Kitas für alle" oder den Gegenvorschlag vom 30. November 2025 abhängig. Durch die Einführung eines kommunalen Kulturkonzepts werden Mehrausgaben entstehen.

Im Globalbudget **Bau und Umwelt** ist eine Investition von 250'000 Schweizer Franken für die Planung des neuen Feuerwehrmagazins vorgesehen, außerdem wird ein neues Fahrzeug angeschafft.

Der Bereich **Infrastruktur** sieht beim «Dorfplatz» Schwarzenbach und beim Schulhaus Neudorf Biodiversitätsaufwertungen vor. Es werden Ruderalflächen geschaffen, die zukünftig weniger Bewirtschaftungsaufwand bedeuten.

Im Budget **Finanzen** wird bei den Steuererträgen der juristischen wie auch natürlichen Personen mit einem Zuwachs von 3 Prozent gerechnet. Bei den Sondersteuern stehen grosse Zunahmen durch Käufe, respektive Verkäufe von Liegenschaften und Grundstücken innerhalb der Gemeinde an. Zusätzliche Einnahmen von 1,1 Millionen Schweizer Franken entstehen durch den Anteil der OECD-Mindeststeuer, die im Jahr 2027 noch einmal wachsen werden.

Investitionsrechnung 2026

Neben der Erfolgsrechnung sind für das Jahr 2026 **Nettoinvestitionen von rund 7,8 Millionen Franken** vorgesehen.

Dabei sind **die grössten Investitionen** die weitere Detailplanung der Dreifachsporthalle inklusive Feuerwehrmagazin, der Bushof und die Einstellhalle beim Bushof, die Sanierung der Gemeindekanalisation und Gemeindestrassen sowie die Umsetzung der Massnahmen für "Tempo 30".

Die Ausführungsplanung mit der Baubewilligung der **Dreifachsporthalle mit Feuerwehrstandort** soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein, damit die Bauarbeiten im Frühling 2027 beginnen können. Der **Neubau der Infrastrukturen beim Bushof und die dazugehörige Einstellhalle** stehen in Abhängigkeit des Bauprojekts Bifang Park der Bärgmättli AG. Die Gemeindeprojekte werden auf der neuen Einstellhalle errichtet.

Die **Umsetzung von "Tempo 30"** beinhaltet Kosten für bauliche Anpassungen der Strassen, sowie zusätzliche Signale und Markierungen.

Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2029

Planungsparameter

Der Gemeinde-Finanzhaushalt ist sehr stark von den Entscheiden des Kantons- und Regierungsrates Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen mitteilt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend dargestellt:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Finanzplanjahre		
	2026	2027	2028
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	0.00%	0.00%	0.00%

Einflussfaktoren auf Steuereinnahmen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerfuss Gemeinde	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.74%	0.74%	0.74%	0.74%	0.74%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	6'883	6'933	6'985	7'036	7'089
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			4.00%	4.00%	4.00%

Aufgabenbereich	in TCHF	Globalbudget			
		2026	2027	2028	2029
1 Politik/Verwaltung/Wirtschaft	1'690	1'732	1'753	1'785	
2 Bildung	10'753	10'898	11'092	11'212	
3 Gesellschaft und Soziales	13'243	13'550	13'791	13'947	
4 Bau und Umwelt	1'221	1'306	1'348	1'334	
5 Infrastruktur	1'692	1'606	2'042	2'498	
6 Finanzen	-28'037	-28'891	-28'970	-29'675	
Total	562	201	1'056	1'102	
In Steuereinheiten	-0.05	-0.02	-0.09	-0.09	
Eigenkapital Ende Jahr	53'376	53'302	52'363	51'281	
Steuerfuss	1.85	1.85	1.85	1.85	
Nettoschuld Fr. pro Einwohner	-1'767	795	2'807	5'262	
Geplante Nettoinvestitionen	7'813	19'258	15'012	18'444	

1.2 Erläuterungen zum Budget 2026

1 Politik / Verwaltung / Wirtschaft

Manuela Jost

*Beschluss **Kenntnisnahme

Politischer Leistungsauftrag*

Leistungsgruppen

- 10 Legislative
- 11 Gemeinderat und Verwaltung
- 12 Allgemeines Rechtswesen
- 13 Wirtschaft

Strategische Schwerpunkte

Die Gemeinde Beromünster profiliert sich als attraktives, regionales Zentrum mit Angeboten und Strukturen, die den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Wandels Rechnung tragen. Die Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung, neue Arbeitswelt und gesellschaftlicher Wertewandel sind weitreichend. Die Gemeinde Beromünster schafft Angebote und Strukturen, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen. So sind die Bedürfnisse aller Generationen abgeholt. Beromünster als ländlicher Lebensraum partizipiert umfassend an den Chancen und Möglichkeiten einer modernen Gesellschaft.

Bei Fragen zur Entwicklung der Gemeinde sind in Beromünster alle Generationen und Organisationen eingebunden. Die junge Generation und ihre Zukunftsideen werden mit zeitgemässen und digitalen Kommunikations- und Mitwirkungsmitteln abgeholt. Der aktive Dialog stärkt die Identifikation der Bevölkerung mit der Entwicklung der Gemeinde Beromünster und berücksichtigt die beiden Kräfte «Erhaltung» und «Erneuerung».

Gewerbe, Detailhandel und Dienstleister profitieren vom aussergewöhnlichen Profil des regionalen Zentrums. Die Qualität und Dienstleistung der lokalen und regionalen Angebote werden heute deutlich höher wertgeschätzt – gerade in Zeiten der globalen Vernetzung und Abhängigkeit. Beromünster nutzt dies, um seine Angebote und Produkte zu positionieren und in der Region zu vermarkten. Ganz nach dem Motto: «Tue Gutes und sprich darüber».

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen					
			2024	2025	2026	2027	2028
L 1.1	Kommunikation der Gemeinde erfolgt aktiv und systematisch	<ul style="list-style-type: none">- Kommunikationskonzept erarbeiten- Umsetzung initialisieren					
L 1.2	Potenziale des Ortsmarketing sind genutzt	<ul style="list-style-type: none">- Leistungsvereinbarung überprüfen- Optimierungen nach Bedarf einleiten					
L 1.3	Gemeindemarketing «Möischter» ist definiert	<ul style="list-style-type: none">- Marketingkonzept erarbeiten- Erste Aktivitäten umsetzen					
L 1.4	Kontakte mit Gewerbe, Detailhandel und Dienstleistern sind aktiv gepflegt	<ul style="list-style-type: none">- Wirtschaftsförderungskonzept umsetzen					

Lagebeurteilung

Die offene und transparente Kommunikation mit unserer Bevölkerung liegt uns am Herzen. Mit der Erarbeitung der Kommunikationsstrategie und der Schaffung der Stelle «Kommunikationsbeauftragter» haben wir die Basis gelegt, um unserer Kommunikation gezielt und wirkungsvoll zu gestalten. Erste Schritte sind bereits umgesetzt: Das Social-Media-Konzept läuft erfolgreich, und mit den neuen Auftritten auf «LinkedIn» und «Instagram» sind wir näher bei den Menschen – und sie näher bei uns.

Auch im Bereich Ortsmarketing haben wir nachjustiert. Die überarbeitete Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ortsmarketing gibt Rückenwind für das gesellschaftliche Miteinander und stärkt die Weiterentwicklung unserer Gemeinde. Als nächstes steht die Erstellung einer Markenpositionierung an. Dieses wird die Marke «Möischter» weiter schärfen. Die Umsetzung erster Massnahmen ist ab 2026 vorgesehen.

Das Konzept zur Wirtschaftsförderung hat sich bewährt. Der regelmässige Austausch mit Unternehmen, sei es durch die jährlichen Firmenbesuche oder durch gemeinsame Anlässe, fördert das gegenseitige Verständnis und bringt neue Impulse. Ein schönes Beispiel dafür war der erste Anlass mit dem Gewerbeverein und der Wirtschaftsförderung Luzern im Herbst 2025, bei dem das Thema «Innovation» im Zentrum stand.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Keine Massnahmen und Projekte							

Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Information der Behörden an die Bevölkerung via Bero- münster aktuell	Anzahl Ausgaben	6	6	6	6	6	6	6
Erfüllungsgrad Aufgaben- und Zielvereinbarung Ortsmarketing	% Erfüllt	≥80	80	80	80	80	80	80

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	1'747	1'825	1'691*	-7%	1'732**	1'753**	1'785**
Total	Aufwand	6'896	7'131	-7%	6'672	6'693	6'725
	Ertrag	5'149	5'306	-7%	4'940	4'940	4'940

Leistungsgruppen

10 Legislative	Aufwand	145	199	146	-27%
	Ertrag	0	0	0	0%
	Saldo	145	199	146	-27%

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
11 Gemeinderat und Verwaltung	Aufwand	6'146	6'374	5'922	-7%		
	Ertrag	5'116	5'276	4'908	-7%		
	Saldo	1'030	1'098	1'015	-8%		
12 Allgemeines Rechtswesen	Aufwand	343	335	340	2%		
	Ertrag	29	28	30	7%		
	Saldo	314	307	310	1%		
13 Wirtschaft	Aufwand	262	222	222	0%		
	Ertrag	4	2	3	36%		
	Saldo	258	220	219	0%		

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	0	0%	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0%	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0%	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Leistungsgruppe Legislative und Gemeinderat sind die Kosten gegenüber der Rechnung 2024 gleichgeblieben und gegenüber dem Budget 2025 aufgrund von tieferen Umlagen gesunken. In der Verwaltung und in der Wirtschaft sind die Kosten aufgrund von Projekten (z. B. IT-Projekte), welche abgeschlossen werden konnten sowie auch tieferen Umlagen, gesunken oder gleichgeblieben.

Politischer Leistungsauftrag***Leistungsgruppen**

- 20 Basisstufe
- 21 Primarstufe
- 22 Sekundarstufe
- 23 Musikschulen
- 24 Schulische Dienste
- 25 Tagesstrukturen (schul-/familienergänzend)
- 26 übriges obligatorische Schule
- 27 Sonderschulung
- 28 Schulgesundheitsdienst
- 29 Bildung übriges

Strategische Schwerpunkte

Als Sozialraum bietet Beromünster aussichtsreiche Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten. Das gute Bildungsangebot, aktive Vereine und kulturhistorische Schätze machen Beromünster zu einem lebendigen und vielfältigen Ort. Auch mit seiner gut durchmischten Wohnungsstruktur, öffentlichen Plätzen und Begegnungszonen bietet Beromünster als Sozialraum ausgezeichnete Rahmenbedingungen. Dies unterstützt eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
L 2.1	Frühe Förderung von Kindern ist gestärkt	<ul style="list-style-type: none"> - Integration Spielgruppe in Schule prüfen - Integration fremdsprachiger Kinder und Familien fördern 					
L 2.2	Anforderungen an Schulraumplanung sind definiert	<ul style="list-style-type: none"> - Priorisierung vornehmen - Umsetzung planen 					
L 2.3	Schulwegsicherheit ist geprüft	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Schulwegsicherheit - Optimierungen nach Bedarf umsetzen 					
L 2.4	Schulführungsorganisation ist weiterentwickelt	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationsanalyse durchführen - Organisationsentwicklung vornehmen 					

Lagebeurteilung

Die frühe Förderung von Kindern ist gestärkt. Der Gemeinderat hat eine Projektgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, einen Bericht zu erarbeiten, der unterschiedliche Zukunftsszenarien zu möglichen Zusammenarbeitsmodellen zwischen Schule und Spielgruppen aufzeigt. Die Varianten sollen Chancen, Herausforderungen sowie Auswirkungen für Kinder, Familien, Schule und Gemeinde beleuchten. Erste Gespräche zwischen Schule und Spielgruppen haben bereits stattgefunden. Anfang 2026 werden dem Gemeinderat Empfehlungen zur Beurteilung vorgelegt, um über die weitere Ausrichtung entscheiden zu können.

Die Anforderungen an die Schulraumplanung sind definiert. Um die Schulraumentwicklung vorausschauend und umfassend zu gestalten, hat die Gemeinde Beromünster einen Planungsbericht erstellt. Dieser wurde an der Orientierungsversammlung vom 2. Juni 2025 der Bevölkerung vorgestellt. Bis zum 31. August 2025 hatten Bevölkerung, Parteien, Vereine und weitere interessierte Kreise die Möglichkeit, ihre Anliegen und Anregungen im Rahmen einer Vernehmlassung einzubringen. Insgesamt sind 121 Stellungnahmen eingegangen. Diese aktive Beteiligung wird vom Gemeinderat sehr geschätzt. Die eingegangenen Rückmeldungen werden nun sorgfältig ausgewertet, vom Gemeinderat überprüft und sofern sinnvoll und umsetzbar werden diese bei den nächsten Planungsschritten berücksichtigt. Anfang 2026 informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über die Ergebnisse der Vernehmlassung und das weitere Vorgehen.

Die Schulwegsicherheit wurde angeschaut und angepasst. Auf den Beginn des Schuljahres 2025/26 hat die Bildungskommission für alle Schulstandorte die Schulwegempfehlungen für Eltern überarbeitet. Damit soll die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg weiter gestärkt werden.

Die Schulführungsorganisation wird weiterentwickelt. Die bestehende Schulführungsorganisation wurde umfassend analysiert. In einem nächsten Schritt wird die Schulleitungsorganisation weiterentwickelt. Dabei werden die bereits bekannten kantonalen Schulentwicklungsprojekte („Schulen für alle“, Baustein Schulleitung usw.) vorausschauend berücksichtigt. Ziel ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen bedarfsgerecht bereitzustellen, um die Schule nachhaltig zu stärken.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)			Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Switches Anschaffung			2025	IR	59				
Audio/Video/Beamer Zyklus III			2025	IR	68				
Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	
Kosten pro Schüler/in Basisstufe	Fr.	Ø Kanton 2023 < 15'067	16'126	17'357	17'481				
Kosten pro Schüler/in Primar	Fr.	Ø Kanton 2023 < 17'188	14'896	15'826	15'940				
Kosten pro Schüler/in Sekundarstufe	Fr.	Ø Kanton 2023 < 21'572	19'947	22'426	22'714				
Lernende, welche Tagesstrukturen beanspruchen	% aller Lernenden	-	27	28	28				
Musikschule Michelamt Kosten pro Schüler	Fr.	<1650	1'050	1'114	1'178				
Musikschule Michelamt Kostendeckungsgrad	%	>55	70	68	69				
Schüler mit Anschlusslösung	%	>97	100	100	100				
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad Lehrkörper	%	>65	64	65	64				

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	9'322	10'779	10'753*	0%	10'898**	11'092**	11'212**
Total	Aufwand	21'829	23'707	24'374	3%	24'518	24'743
	Ertrag	12'507	12'928	13'621	5%	13'620	13'652
Leistungsgruppen							
	Aufwand	4'612	5'034	5'070	1%		
20 Basisstufe	Ertrag	2'134	2'408	2'501	4%		
	Saldo	2'478	2'626	2'569	-2%		
	Aufwand	5'035	5'159	5'260	2%		
21 Primarstufe	Ertrag	2'719	2'725	2'864	5%		
	Saldo	2'316	2'434	2'396	-2%		
	Aufwand	4'629	5'084	5'206	2%		
22 Sekundarstufe	Ertrag	2'283	2'114	2'213	5%		
	Saldo	2'347	2'970	2'994	1%		
	Aufwand	2'701	2'953	2'993	1%		
23 Musikschulen	Ertrag	2'293	2'440	2'521	3%		
	Saldo	408	514	472	-8%		
	Aufwand	546	552	571	3%		
24 Schulische Dienste	Ertrag	0	0	0	0%		
	Saldo	546	552	571	3%		
	Aufwand	835	877	880	0%		
25 Tagesstrukturen	Ertrag	638	667	650	-3%		
	Saldo	197	210	230	10%		
	Aufwand	1'527	1'702	1'635	-4%		
26 Übriges obligatorische Schule	Ertrag	1'527	1'702	1'635	-4%		
	Saldo	0	0	0	0%		
	Aufwand	1'810	2'179	2'554	17%		
27 Sonderschulung	Ertrag	843	798	1'121	40%		
	Saldo	967	1'381	1'434	4%		
	Aufwand	41	59	54	-9%		
28 Schulgesundheitsdienst	Ertrag	0	0	0	0%		
	Saldo	41	59	54	-8%		
	Aufwand	92	109	151	39%		
29 Bildung übriges	Ertrag	69	75	117	56%		
	Saldo	22	34	35	3%		

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	127	0	-100%	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0%	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	127	0	-100%	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Aufgrund der vom Kanton beschlossenen Besoldungserhöhung (Attraktivität Lehrberuf) steigen die Personalkosten entsprechend an. In den nächsten zwei Jahren müssen diverse Schüler- und Schülerinnennotebooks wie auch die Gräte der Lehrpersonen ausgetauscht werden. Auch wird in der Primarschule eine 1:1-Ausrüstung angestrebt, wie kantonal vorgegeben.

Der Trend von mehr Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an integrierter Sonderschulung hält weiter an. In Neudorf nutzen mehr Schüler und Schülerinnen die Tagesstrukturen. Am Standort Beromünster bleibt die Nutzung in etwa gleich wie im Vorjahr. Je nach Kantonsentscheid kann mit leicht höheren Kantonsbeiträgen gerechnet werden.

Politischer Leistungsauftrag***Leistungsgruppen**

- 30 Kindes- und Erwachsenenschutz
- 31 Jugendschutz / Jugendbetreuung
- 32 Krankenpflege
- 33 Sozialversicherungen
- 34 Fürsorge
- 35 Kultur und Freizeit

Strategische Schwerpunkte

Als Sozialraum bietet Beromünster aussichtsreiche Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten. Das gute Bildungsangebot, aktive Vereine und kulturhistorische Schätze machen Beromünster zu einem lebendigen und vielfältigen Ort. Auch mit seiner gut durchmischten Wohnungsstruktur, öffentlichen Plätzen und Begegnungszenen bietet Beromünster als Sozialraum ausgezeichnete Rahmenbedingungen. Dies unterstützt eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten.

Bei Fragen zur Entwicklung der Gemeinde sind in Beromünster alle Generationen und Organisationen eingebunden. Die junge Generation und ihre Zukunftsideen werden mit zeitgemässen und digitalen Kommunikations- und Mitwirkungsmitteln abgeholt. Der aktive Dialog stärkt die Identifikation der Bevölkerung mit der Entwicklung der Gemeinde Beromünster und berücksichtigt die beiden Kräfte «Erhaltung» und «Erneuerung».

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
L 3.1	Angebote für alle Generationen sind weiterentwickelt	<ul style="list-style-type: none"> - Aktionsplan Unicef-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» umsetzen - Seniorenangebote bekannter machen - Koordinationsstelle Integration umsetzen 					
L 3.2	Ärztliche Grundversorgung vor Ort ist sichergestellt	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktpflege mit Fachpersonen / Praxen stärken 					
L 3.3	Kulturangebote sind vernetzt	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturkonzept erarbeiten - Umsetzung begleiten 					

Lagebeurteilung

Die Kosten in den Bereichen Gesundheit und Soziales (KESB, Pflegefinanzierungsgesetz, IV/AHV/EL, ambulante und stationäre Restfinanzierung) steigen kontinuierlich. Dies u. a. aufgrund der demografischen Entwicklung und der steigenden Kosten im Gesundheitsbereich. In diesen Bereichen erhalten wir viele Budgetvorgaben und daher ist die Einflussnahme von Seiten Gemeinde sehr klein.

Durch die Vernetzung der verschiedenen Angebote der lokalen Vereine, die Mitgliedschaft in „Alter bewegt“ der Region Sursee und dem Flyer „Soziale Dienste“ konnten Seniorenangebote bekannt gemacht werden.

Das geplante Kinderbetreuungsgesetz unterstützt Familien gezielt, ist jedoch mit Mehrkosten für die Gemeinden verbunden.

Die Gemeinde ist derzeit in der Erarbeitung des Kulturkonzepts, welches voraussichtlich im Jahr 2026 in Kraft tritt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
FC Gunzwil Investitionsbeitrag Kunstrasenplatz (Sonderkredit)		IR		300	1'900		
Beiträge Dritter an Kunstrasenplatz (Schätzung)		IR			-400		
Erwerb Land Jugend- und Pfadiheim Neudorf		IR		50			

Messgrößen / Indikatoren

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Wirtschaftliche Sozialhilfe pro Einwohner in Fr.	Fr.	-	76	98	108	110	110	110
Kosten Bereich Kinder und Jugend pro Einwohner	Fr.	40	37	41	38	40	40	40
Restfinanzierungskosten ambulant + stationär pro Einwohner in Fr.	Fr.	-	346	399	380	409	427	440
Aktiver Austausch mit Vereinen via Vereinspräsidentenkonferenz	Anzahl Treffen	1	1	1	1	1	1	1
Beiträge Sport-, Musik- und Kulturvereine	Fr./Einwohner	-	95	106	107	107	107	107

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029	
Saldo Globalbudget	11'351	12'839	13'243*	3%	13'550**	13'791**	13'947**	
Total	Aufwand	11'862	13'216	13'770	4%	14'297	14'538	14'694
	Ertrag	511	376	526	40%	747	747	747
Leistungsgruppen								
30 Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	549	573	628	10%			
	Ertrag	0	0	0	0%			
	Saldo	549	573	628	10%			
31 Jugendschutz / Jugendbetreuung	Aufwand	467	474	483	2%			
	Ertrag	213	188	212	12%			
	Saldo	254	286	271	-5%			

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
32 Krankenpflege	Aufwand	2'532	2'834	2'757	-3%		
	Ertrag	0	0	0	0%		
	Saldo	2'532	2'834	2'757	-3%		
33 Sozialversicherungen	Aufwand	4'185	4'467	4'689	5%		
	Ertrag	12	13	7	-45%		
	Saldo	4'173	4'455	4'682	5%		
34 Fürsorge	Aufwand	2'908	3'424	3'809	11%		
	Ertrag	238	120	258	115%		
	Saldo	2'670	3'304	3'550	7%		
35 Kultur und Freizeit	Aufwand	1'221	1'443	1'404	-3%		
	Ertrag	48	55	49	-11%		
	Saldo	1'174	1'388	1'355	-2%		

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	350*	0%	1'900**	0	0
Einnahmen	0	0	0	0%	400	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	350	0%	1'500	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Aufgrund von höheren Beiträgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft sind die Kosten gegenüber der Rechnung 2024 im Kindes- und Erwachsenenschutz gestiegen.

In der Krankenpflege sind die Kosten bei den Restfinanzierungskosten im ambulanten und stationären Bereich aufgrund der demographischen Entwicklung gestiegen. Des Weiteren sind erneut höhere Beiträge an den Kanton für die Sozialversicherungen wie z.B. Prämienverbilligung oder Ergänzungsleistungen für die AHV und IV zu leisten. Diese Beiträge basieren auf rechtlichen Grundlagen und sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. In der Fürsorge sind die Kosten aufgrund einer Zunahme der Fälle bei der Alimentenbevorschussung und in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Auslagerung der Mütter- und Väterberatung gestiegen. Die Zunahme bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist unter anderem auf Dossierübertragungen des Kantons Luzern von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen nach 10 Jahren zurückzuführen. Zudem wurde rund Fr. 300'000 für die voraussichtliche Einführung der Betreuungsgutscheine budgetiert.

Die Stimmbevölkerung wird am 30. November 2025 über die Initiative «bezahlbare Kitas für Alle» und den Gegenentwurf in Form eines Gesetzes (Kinderbetreuungsgesetz) abstimmen. Bei einer Annahme des Kinderbetreuungsgesetzes werden die Betreuungsgutscheine voraussichtlich per 1. August 2026 eingeführt.

In der Leistungsgruppe Kultur und Freizeit ergibt sich das höhere Globalbudget aufgrund der Einführung des neuen Kulturkonzept und von steigenden Umlagen.

Politischer Leistungsauftrag***Leistungsgruppen**

- 40 Bau- und Vermessungswesen
- 41 Sicherheit
- 42 Umwelt
- 43 Energie
- 44 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd
- 45 Bereich Erbschaften

Strategische Schwerpunkte

Der Natur- und Agrarraum ist als wertvolle Ressource umsichtig und nachhaltig genutzt. Das Standortmarketing positioniert die intakte und vielfältige Natur als herausragendes Qualitätsmerkmal der Gemeinde. Beromünster nutzt für sich den aktuellen Trend zur Rückkehr aufs Land und ins Dorfleben, indem die intakte und vielfältige Natur als Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bewusst gepflegt wird.

Als Sozialraum bietet Beromünster aussichtsreiche Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten. Das gute Bildungsangebot, aktive Vereine und kulturhistorische Schätze machen Beromünster zu einem lebendigen und vielfältigen Ort. Auch mit seiner gut durchmischten Wohnungsstruktur, öffentlichen Plätzen und Begegnungszonen bietet Beromünster als Sozialraum ausgezeichnete Rahmenbedingungen. Dies unterstützt eine generationenübergreifende Vielfalt von Lebenskonzepten.

Die einzelnen Ortsteile von Beromünster ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Eigenheiten ideal. Sie spiegeln eine Balance zwischen Tradition und Moderne. Beromünster hat eine hohe Standortattraktivität. Die Ortsteile Gunzwil, Neudorf und Schwarzenbach profitieren genauso vom Ortsteil Beromünster wie auch das Zentrum von seinen Ortsteilen. Zusammen spiegeln sie eine Balance zwischen Tradition und Moderne. Mit der Zentrumsgestaltung Fläche etabliert sich ein spannender Arbeits-, Konsum-, Begegnungs- und Kulturrbaum. Dieser hat auch Ausstrahlung für den Binnentourismus.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
L 4.1	Energiekonzept wird kontinuierlich umgesetzt	– Verbindlichkeit schaffen und umsetzen					
L 4.2	Ortsplanung ist überarbeitet	– Rechtskraft 2. Etappe erlangen					
		– Rechtskraft 3. Etappe erlangen					

Lagebeurteilung

Die Bevölkerung hat der Gesamtrevision der Ortsplanung (2. Etappe) am 27. November 2022 zugestimmt. Der Regierungsrat hat diese im Januar 2024 genehmigt. Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat am 14. Oktober 2024 verfügt, dass es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und das Gesuch der Beschwerdeführer abgewiesen. Die Gesamtrevision der Ortsplanung (2. Etappe) ist somit ab 14. Oktober 2024 für das ganze Gemeindegebiet anwendbar.

Am 18. Juni 2023 hat das Stimmvolk der 3. Etappe der Gesamtrevision der Ortsplanung im Gebiet Schlössli Höchi zugestimmt. Der Regierungsrat hat die eingereichte Beschwerde umfassend geprüft und schliesslich mit Entscheid vom 3. September 2024 in allen Punkten abgewiesen sowie die Zonenplanänderung im Gebiet Schlössli Höchi genehmigt. Gegen diese Genehmigung des Regierungsrates wurde eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Somit befasst sich nun das Kantonsgericht mit dem Fall.

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2022 das kommunale Energiekonzept verabschiedet. Im Jahre 2023 wurde ein entsprechender Massnahmenplan erarbeitet. Die darin enthaltenen Massnahmen werden in den kommenden Jahren kontinuierlich umgesetzt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
FW: Einbauten Magazin	2028	IR				150	
FW: Ersatz Atemschutz-Bus (netto)	2026	IR		97			
FW: Feuerwehrmagazin (netto)	2026-2028	IR		250	2'180	1'781	
FW: Löschwasser Emmenwil, Binzweid (netto)	2025	IR	30	-52			
200 Zivilschutzplätze	2028	IR				940	
Finanzierung Zivilschutzplätze durch Bärg-mättli AG	2029	IR					-940
Ortsplanung 4. Etappe	2028	IR				200	
Kostenbeteiligung Dritte OP 4. Etappe	2028	IR				0	
Verkehrs- und Fusswegrichtplan	2027	IR			300		
Erstellung Mobilitätsstrategie	2027	IR			50		
Überarbeitung Ortskern- und Fleckenrichtplan	2027	IR			100		
Erarbeitung Neugestaltung Fläche	2028	IR				100	

Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Mannschaftsbestand der Feuerwehr Mitchensamt	Anzahl AdF	120	127	130	130	130	130	130
Effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zur Rettung und allgemeinen Schadenwehr als Milizorganisation	Anzahl Ausbildungsstunden per AdF	25	27	25	25	25	25	25

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029	
Saldo Globalbudget	1'119	1'268	1'221*	-4%	1'306**	1'348**	1'334**	
Total	Aufwand	2'950	2'973	2'985	0%	3'066	3'111	3'172
	Ertrag	1'831	1'705	1'764	3%	1'760	1'763	1'838
Leistungsgruppen								
40 Bau- und Vermessungswesen	Aufwand	1'422	1'435	1'441	0%			
	Ertrag	323	240	280	17%			
	Saldo	1'099	1'195	1'161	-3%			

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
41 Sicherheit	Aufwand	1'005	977	1'004	3%		
	Ertrag	945	894	910	2%		
	Saldo	60	84	94	12%		
42 Umwelt	Aufwand	254	313	299	-5%		
	Ertrag	93	103	109	5%		
	Saldo	161	210	190	-10%		
43 Energie	Aufwand	53	50	59	17%		
	Ertrag	349	370	363	-2%		
	Saldo	-296	-320	-304	-5%		
44 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd	Aufwand	90	69	58	-16%		
	Ertrag	37	33	32	-1%		
	Saldo	53	36	26	-28%		
45 Teilungsamt	Aufwand	126	129	124	-3%		
	Ertrag	84	65	70	8%		
	Saldo	43	64	54	-16%		

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	440	100	460*	360%	2'630**	3'570**	0
Einnahmen	713	70	165	136%	0	399	940
Nettoinvestitionen	-273	30	295	883%	2'630	3'171	-940

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Es werden höhere Gebühreneinnahmen im Bereich Bau erwartet aufgrund der Gebührenregelung im neuen Bau- und Zonenreglement (BZR) (+ Fr. 40'000).

Bei der Feuerwehr steht unter anderem die Ersatzbeschaffung eines Belüftungsgerätes an. Es werden aber auch mehr Rückerstattungen aus Einsätzen erwartet. Die Beiträge an die ZSO Nordwest fallen ab 2026 wegen neuen Räumlichkeiten höher aus. Fahrzeuge und Material können nun witterungsgeschützt parkiert und gelagert werden.

Im Bereich Umwelt ist die Erstellung einer Situationsanalyse zur Biodiversität im Siedlungsgebiet vorgesehen. Zur Finanzierung wird ein Teil-Betrag aus dem Umwelt- und Energiefonds entnommen.

Neben der EPA-Beratung (Energie-Potenzial-Analyse) muss der Massnahmenplan Energie 2027-2030 überarbeitet werden.

Es liegen derzeit keine Gesuche für Beiträge an Strukturverbesserungen vor.

Analog dem der letzten Jahre wird mit höheren Gebühreneinnahmen gerechnet.

Politischer Leistungsauftrag***Leistungsgruppen**

- 50 Liegenschaften Verwaltungsvermögen
- 51 Verkehrswesen
- 52 Schwimmbad und Öffentliche Anlagen
- 53 Regionalverkehr
- 54 Wasserversorgung
- 55 Abwasserbeseitigung
- 56 Abfallbeseitigung
- 57 Gewässerverbauungen
- 58 Werkhof

Strategische Schwerpunkte

Die einzelnen Ortsteile von Beromünster ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Eigenheiten ideal. Sie spiegeln eine Balance zwischen Tradition und Moderne. Beromünster hat eine hohe Standortattraktivität. Die Ortsteile Gunzwil, Neudorf und Schwarzenbach profitieren genauso vom Ortsteil Beromünster wie auch das Zentrum von seinen Ortsteilen. Zusammen spiegeln sie eine Balance zwischen Tradition und Moderne. Mit der Zentrumsgestaltung Fläche etabliert sich ein spannender Arbeits-, Konsum-, Begegnungs- und Kulturrbaum. Dieser hat auch Ausstrahlung für den Binnentourismus.

Die Gemeinde Beromünster profiliert sich als attraktives, regionales Zentrum mit Angeboten und Strukturen, die den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Wandels Rechnung tragen. Die Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung, neue Arbeitswelt und gesellschaftlicher Wertewandel sind weitreichend. Die Gemeinde Beromünster schafft Angebote und Strukturen, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen. So sind die Bedürfnisse aller Generationen abgeholt. Beromünster als ländlicher Lebensraum partizipiert umfassend an den Chancen und Möglichkeiten einer modernen Gesellschaft.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
L 5.1	Öffentliche Infrastrukturen sind weiterentwickelt	- Dreifachhalle realisieren					
		- Zentraler Werkhof realisieren					
		- Ausbau Bushof realisieren					
		- Schulraum realisieren					
L 5.2	Unterhalt von Infrastrukturen in zentralen Bereichen ist geplant	- Unterhaltskonzept Tiefbau erarbeiten					
		- Generelle Entwässerungsplanung (GEP) und Wasserversorgungsplanung (GWP) aktualisieren					
L 5.3	Tempo 30- und Begegnungszonen prüfen	- Prüfung Einführung Tempo 30- und Begegnungszonen					
		- Umsetzung nach Prioritäten					
		- Grundlage für Gesamtrevision Verkehrsrichtplan					

Lagebeurteilung

Die Fachplaner arbeiten das Projekt Dreifachsporthalle mit Feuerwehrstandort weiter aus. Schule, Feuerwehr und Gemeindebetrieb bringen ihre Sichtweisen aktiv ein und steuern die Planung. Begehungen vergleichbarer Bauten liefern wertvolle Erkenntnisse, die in die Projekt optimierung einfließen. Zentrales Thema ist die Kostenverifizierung; Ziel ist die Einhaltung des Sonderkredits von CHF 20.85 Mio. Das Bauprojekt soll bis Mitte 2026 eingereicht, 2027 gestartet und per Schulbeginn Sommer 2028 bezogen werden.

Durch den Ausbau des Bushofs, des Kompetenzzentrums Gesundheit & Pflege sowie der Umfahrungsstrasse fallen Parkplätze weg. Ersatz schaffen öffentliche Parkplätze in der Einstellhalle Bifang Park, wofür die Bevölkerung am 18. Juni 2023 einen Sonderkredit genehmigt hat. Übergangsweise steht eine befristete Erweiterung im Gebiet «Röteli» zur Verfügung.

Für den Bushof läuft im Moment das Bewilligungsverfahren. Die Bauausführung hängt mit dem Bau des Bifang Parks zusammen. Die Abstimmung über den Sonderkredit findet nach Vorliegen der Baubewilligung statt, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2026.

Nach Fertigstellung der Dreifachhalle mit Feuerwehrmagazin werden die freiwerdenden Flächen beim Standort Linden zum Werkhof umgenutzt. So können die Magazine an einem Standort zusammengelegt werden; mögliche Synergien mit der Feuerwehr werden geprüft.

Die Luzerner Stimmbevölkerung hat dem Sonderkredit für die Umfahrung Beromünster zugestimmt. Der Regierungsrat bewilligte das Projekt im Dezember 2024. Beschwerden sind noch hängig, während der Kanton am Ausführungsprojekt arbeitet. Mit einer Realisierung ist frühestens ab 2028 zu rechnen.

Dem Strassenunterhalt wird grosse Beachtung geschenkt. Um grössere Folgeschäden zu vermeiden, werden Gemeinde- und Güterstrassen laufend saniert.

Der Schulraumplanungsbericht liegt seit Ende Mai 2025 vor. Bis Ende August konnten Rückmeldungen aus der Bevölkerung eingereicht werden. Diese fließen nun in den Entscheid des Gemeinderates ein. Künftige Investitionen in die Schulliegenschaften richten sich nach diesem Bericht.

Die Grundlagen für die Umsetzung Tempo 30 liegen nun vor. Die Umsetzung erfolgt etappenweise ab 2026.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Einstellhalle Bifang (Sonderkredit)	2026-2028	IR	2'000	1'387	1'387	1'387	
Rynplatz Neugestaltung	2025	IR	70				
Sanierung Parkplatz vor FW-Gebäude Gunzwil	2029	IR					40
Langsamverkehrsbrücke mit Fussweg Chällermatt	2028	IR				1'100	
Beitrag vif	2028	IR				-350	
Ersatz Traktor Werkdienst	2026	IR		70			
Kauf Pneulader Werkdienst	2026	IR		80			
Umnutzung FW-Lokal in Werkhof	2028	IR				356	
Gemeindestrassen, Erneuerungen und Reparaturen (Brutto)	2025-2029	IR	560	602	1'967	942	3'701
Gemeindestrassen, Beiträge Grundeigentümer (Perimeter)	2025-2029	IR			-135	-314	-260
Beitrag Sanierung Güterstrassen UHG	2025	IR	615				

Gemeindestrassen, Erneuerungen und Reparaturen im Zusammenhang mit Entlastungsstrasse (Brutto)	2025-2029	IR		350	350	350	5'553
Gemeindestrassen (Entlastungsstrasse), Beiträge Grundgeigentümer (Perimeter)	2025-2029	IR					-1'566
Um-/Neubau Busunterstände Gunzwil und Neudorf	2025-2026	IR	200	300			
Neubau Bushof inkl. Infrastrukturen, Anpassungen Bahnhofstrasse und Aussenparkplätze SBB-Gebäude (Sonderkredit)	2025-2029	IR	1'750	500	1'250	1'750	1'750
Rückerrstattung Kanton Neubau Bushof Tempo 30, Umsetzung	2028-2029	IR					-1'273
Entlastungsstrassen Fläche Ost + West (Begleitung und Ausführung)	2026	IR		220			-1'273
Wasserversorgung							
Ersatz Wasserleitung Brunnen Ryn	2025	IR	150				
Ersatz Wasserleitung Rüti Schwarzenbach	2025	IR	200				
Ersatz Wasserleitung Chommle	2025	IR	200				
Abwasserbeseitigung							
Sanierung Gemeindekanalisationen	2024-2029	IR	700	550	550	550	550
SER Kosten für Erneuerungen Gemeindestrassen	2026-2029	IR		112	369	176	694
Kanalisationsausbauten im Zusammenhang mit Entlastungsstrasse	2026-2030	IR		540	500	500	5'748
Kanalreinigung und Kanalfernsehen Ortsteil Neudorf	2025	IR	255				
Kanalreinigung und Kanalfernsehen Ortsteil Schwarzenbach	2025	IR	110				
Umlegung Meteorleitung Bifang	2026	IR	360	360			
Sanierung Pumpwerk Chommle	2025	IR	120				
Sanierung Druckleitung Chommle-Landessender (Planung)	2026	IR	150	150			
Vorfinanzierung Wasser-/Abwasserleitungen Gebiet Bifang (inkl. Rückerrstattung)	2025-2027	IR	740	740	-740		
Liegenschaften Verwaltungsvermögen							
Dreifachsporthalle - Sonderkredit	2024-2028	IR	500	1'000	6'355	6'355	
Dreifachsporthalle - Beiträge	2029	IR					-220
Mehrzweckhalle Linde: Sanierung Dach und Wärmeauffbereitung inkl. Solaranlage	2026-2027	IR		200	2'400		
Schulhaus Linde: Ersatz Elektroverteilung	2025	IR	60				
Schulanlagen Neudorf: Sanierung WC-Anlagen MZ-Saal	2026	IR		170			
Schulanlagen Neudorf: Ökologische Aufwertung Grundstück (Sportplatz)	2026	IR		50			
Schulanlagen Neudorf: Sanierung 100m Bahn und AussenSportplatz	2025	IR	140				
Wärmeverbund Neudorf: Sanierung Heizung (netto)	2028	IR				243	
Schulhaus St. Michael I-V: Neue Signaletik	2025	IR	40				
Schulhaus St. Michael I: Sanierung Aussen-treppe Pausenplatz	2025	IR	70				
Gemeindehaus Beromünster: Umbau- und Einrichtungsarbeiten innen	2025-2026	IR	90	202			
Diverse Investitionen Schulliegenschaften gemäss Schulraumplanungsbericht	2028-2031	IR			840	350	5'030
Schwimmbad und Öffentliche Anlagen							
Badi Bachheim: Dosiergerät Wasseraufbereitung	2025	IR	50				
Badi Bachheim: Absperrung	2025	IR	70				
Badi Bachheim Ersatz Schaltschrank + Filter-pumpen	2027	IR			180		

Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Kosten Regionalverkehr	Fr. pro Einwohner		101	118	118	118	118	118
Deckungsgrad Schwimmbad	%	>25	26	15	27	27	27	27
Anzahl öffentliche Gebäude mit erneuerbarer Energie			11	12	13	14	14	14

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	1'448	1'563	1'692*	8%	1'606**	2'042**	2'497**
Total							
Aufwand	8'809	9'267	9'207	-1%	9'149	9'662	10'127
Ertrag	7'361	7'704	7'516	-2%	7'543	7'620	7'630

Leistungsgruppen

50 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand	4'426	4'755	4'554	-4%		
	Ertrag	4'426	4'755	4'554	-4%		
	Saldo	0	0	0	0%		
51 Verkehrswesen	Aufwand	841	745	851	14%		
	Ertrag	303	255	268	5%		
	Saldo	538	489	583	19%		
52 Schwimmbad und Öffentliche Anlagen	Aufwand	396	531	494	-7%		
	Ertrag	396	531	494	-7%		
	Saldo	0	0	0	0%		
53 Regionalverkehr	Aufwand	789	861	858	0%		
	Ertrag	97	0	0	0%		
	Saldo	692	861	858	0%		
54 Wasserversorgung	Aufwand	414	444	476	7%		
	Ertrag	381	379	442	17%		
	Saldo	33	65	33	-49%		
55 Abwasserbeseitigung	Aufwand	1'117	1'134	1'125	-1%		
	Ertrag	1'117	1'134	1'125	-1%		
	Saldo	0	0	0	0%		
56 Abfallbeseitigung	Aufwand	304	236	259	10%		
	Ertrag	194	130	140	8%		
	Saldo	110	106	119	12%		
57 Gewässerverbauungen	Aufwand	76	82	98	20%		
	Ertrag	0	40	0	-100%		
	Saldo	76	42	98	133%		
58 Werkhof	Aufwand	446	479	492	3%		
	Ertrag	446	479	492	3%		
	Saldo	0	0	0	0%		

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	2'990	9'200	7'583*	-18%	16'148**	14'156**	23'065**
Einnahmen	1'014	280	415	48%	1'020	2'314	3'681
Nettoinvestitionen	1'976	8'920	7'168	-20%	15'128	11'842	19'384

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Abschreibungen und Umlagen Hochbauten (Verwaltungsgebäude) fallen massiv tiefer als im Budget 2025 aus, da einzelne Liegenschaften vollständig abgeschrieben sind. Insgesamt werden weniger Unterhaltsarbeiten bei den Schulliegenschaften ausgeführt (Schulraumplanung)

Die Entschädigungen für den Winterdienst wurden an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Die Stromkosten für die öffentliche Beleuchtung fallen aufgrund der neuen LED-Beleuchtung bedeutend tiefer aus. Es zeichnen sich höhere Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung ab als bisher angenommen.

Beim «Dorfplatz» Schwarzenbach und beim Schulhaus Neudorf sind Biodiversitätsaufwürtungen vorgesehen. Zudem wird der Badiweg vor Biberschäden gesichert und eine Rampe beim öffentlichen Fussweg School erstellt.

Bei der Wasserversorgung sind verschiedene Aufwendungen, welche höher ausfallen werden (Ersatz von Wasseruhren, Entschädigung an aquaregio für technische Betriebsführung, Nachführung Werkinformationen). Somit ist auch eine grössere Entnahme aus der Spezialfinanzierung notwendig.

Die Nachführung des GEP (Genereller Entwässerungsplan) wird neu laufend vorgenommen. Zudem ebenfalls die Nachführung der Werkinformationen sowie eine Datenverdichtung beim GEP. Der Beitrag an den Abwasserverband Oberwynental wird grösser ausfallen aufgrund notwendiger Sanierungsarbeiten (Stapelabdeckung).

Die Kosten für die Tierkörpersammelstelle Reinach fallen erneut höher aus, da notwendige Investitionen geplant sind.

Im Jahr 2025 erhielt die Gemeinde eine einmalige Rückzahlung des Kantons an den Wasserbau.

Politischer Leistungsauftrag***Leistungsgruppen**

- 60 Gemeindesteuern
- 61 Sondersteuern
- 62 Finanzausgleich
- 63 Zinsen
- 64 Liegenschaften Finanzvermögen

Strategische Schwerpunkte

Die Gemeinde Beromünster profiliert sich als attraktives, regionales Zentrum mit Angeboten und Strukturen, die den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Wandels Rechnung tragen. Die Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung, neue Arbeitswelt und gesellschaftlicher Wettbewerb sind weitreichend. Die Gemeinde Beromünster schafft Angebote und Strukturen, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen. So sind die Bedürfnisse aller Generationen abgeholt. Beromünster als ländlicher Lebensraum partizipiert umfassend an den Chancen und Möglichkeiten einer modernen Gesellschaft.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024 – 2028 und Massnahmen

Nr.	Legislaturziel	Wichtigste Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
L 6.1	Steuerfuss beibehalten	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsangebote prüfen - Eigenkapital zur Weiterentwicklung der Infrastruktur einsetzen 					

Lagebeurteilung

Der ursprünglich erwartete Ausgabenüberschuss reduziert sich deutlich: steigende Steuererträge, zusätzliche Einnahmen aus der OECD-Ergänzungssteuer und höhere Beiträge aus dem Finanzausgleich führen zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Sondereffekte wie Grundstücksgewinnsteuern tragen zusätzlich zu einer Entlastung bei.

Mit der Umsetzung von Investitionsprojekten steigen Abschreibungen und Zinsaufwand, was die Nettoschuld pro Einwohner kurzfristig erhöht.

Die Kombination aus soliden Einnahmen und Investitionen mit vorhandenem Eigenkapital bildet eine stabile Basis für die finanzielle Weiterentwicklung der Gemeinde.

Die finanzielle Lage muss laufend vorausschauend überprüft werden, damit die hohen Investitionen und die daraus entstehende Nettoschuld pro Einwohner langfristig wieder reduziert werden.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Keine Massnahmen und Projekte							

Messgrössen / Indikatoren

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausstände Steuererträge (31.12.)	%	<20	21	20	20	20	20	20
Nettoschuld je Einwohner/in	Fr.	<870	-3'286	-1'041	-1'767	795	2'807	5'262

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	-24'745	-25'896	-28'037*	10%	-28'891**	-28'970**	-29'675**
Total	Aufwand	877	1'014	-19%	831	1'098	1'311
	Ertrag	25'622	26'910	9%	29'722	30'068	30'986

Leistungsgruppen

60 Gemeindesteuern	Aufwand	223	250	250	0%
	Ertrag	18'960	18'841	19'362	3%
	Saldo	-18'738	-18'591	-19'112	3%
61 Sondersteuern	Aufwand	3	0	3	0%
	Ertrag	724	1'585	2'164	36%
	Saldo	-721	-1'585	-2'161	36%
62 Finanzausgleich	Aufwand	129	129	0	-100%
	Ertrag	4'802	4'980	5'070	2%
	Saldo	-4'673	-4'850	-5'070	5%
63 Zinsen	Aufwand	179	296	243	-18%
	Ertrag	936	971	1'025	6%
	Saldo	-757	-675	-782	16%
64 Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	339	339	325	-4%
	Ertrag	199	148	145	-2%
	Saldo	140	190	180	-5%
65 Übrige Aufwendungen und Erträge	Aufwand	4	0	4	0%
	Ertrag	0	386	1'098	184%
	Saldo	4	-386	-1'094	183%

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	0	0%	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0%	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0%	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Berechnung der Steuererträge basiert auf dem Steuerfuss von 1.85 Einheiten und Erfahrungswerten ausgehend von der Rechnung 2024, aktuellen Zahlen des Steuerjahres 2025 und aufgrund der durchschnittlichen Erträge der letzten 3 Jahre. Im Aufgaben- und Finanzplan wird keine Steuererhöhung berücksichtigt.

Bei der Steuerentwicklung wurde auf die Prognose des Kantons sowie auf Erfahrungswerte abgestützt. Es wird mit einem Wachstum der Steuerkraft von 3% bei den natürlichen Personen und bei den juristischen Personen gerechnet. Gleichzeitig ist eine prognostizierte jährliche Bevölkerungszunahme von 0.74% vorgesehen.

Im Budget 2026 wurden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2025 beim laufenden Ertrag Einkommen NP sowie den Nachträgen berücksichtigt.

Bei der Leistungsgruppe übrige Aufwendungen und Erträge sind die geplanten Einnahmen aus dem Anteil der Gemeinde Beromünster an den OECD-Mindeststeuern enthalten. Gemäss den erhaltenen Prognosen werden sich diese ab dem Jahr 2027 auf Fr. 1'551'000.- erhöhen.

Beim Finanzausgleich werden die Beiträge für die Besitzstandswahrung aus den Fusionen ab 2027 wegfallen. Diese können jedoch mit höheren Einnahmen für den Ressourcen- und Lastenausgleich wieder ausgeglichen werden.

Einwohnergemeinde Beromünster		Budget	Budget	Rechnung
Erfolgsrechnung HRM2		2026	2025	2024
30	Personalaufwand	20'311'000	19'495'800	18'477'244
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'071'400	5'182'500	4'596'667
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'287'200	1'597'100	1'454'940
35	Einlagen in Fonds und SF	464'590	536'018	1'004'954
36	Transferaufwand	17'580'700	16'774'100	15'138'637
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	12'925'757	13'511'679	12'444'487
	Betrieblicher Aufwand	57'640'647	57'097'197	53'116'930
40	Fiskalertrag	-21'405'000	-20'305'500	-19'573'673
41	Regalien und Konzessionen	-335'400	-347'600	-325'031
42	Entgelte	-3'689'100	-3'627'300	-4'189'690
43	Verschiedene Erträge	-	-	-27'076
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-180'796	-120'538	-119'258
46	Transferertrag	-18'251'800	-16'615'600	-15'816'790
47	Durchlaufende Beiträge	-	-	-
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-12'925'757	-13'511'679	-12'444'487
	Betrieblicher Ertrag	-56'787'853	-54'528'217	-52'496'006
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		852'794	2'568'979	620'924
34	Finanzaufwand	151'500	210'900	106'709
44	Finanzertrag	-441'800	-401'400	-484'3837
	Finanzergebnis	-290'300	-190'500	-378'128
Operatives Ergebnis		562'494	2'378'479	242'797
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		562'494	2'378'479	242'797

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-18'805	1'248	-114'167
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	147'796	115'990	90'069
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-322'701	-487'694	-654'251
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-31'436	-36'224	-86'608
Total	-198'147	-406'679	-764'957

Gemeinde Beromünster Erfolgsrechnung HRM2 nach Aufgabenbereichen		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
1	Politik / Verwaltung / Wirtschaft	1'690'543	1'824'632	1'747'274
2	Bildung	10'753'161	10'778'632	9'322'034
3	Soziales und Gesellschaft	13'243'332	12'839'369	11'351'034
4	Bau und Umwelt	1'221'190	1'268'378	1'119'111
5	Infrastruktur	1'691'539	1'563'500	1'448'297
6	Finanzen	-28'037'270	-25'896'031	-24'744'954
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		562'494	2'378'479	242'797

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-18'805	1'248	-114'167
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	174'796	115'990	90'069
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-322'701	-487'694	-654'251
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-31'436	-36'224	-86'608
Total	-198'147	-406'679	-764'957

Gemeinde Beromünster Investitionsrechnung nach Sachgruppen		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
500	Grundstücke	100	0	0
501	Strassen / Verkehrswege	2'559	630	3'238
503	Übrige Tiefbauten	3'312	7'035	0
504	Hochbauten	1'822	1'020	192
506	Mobilien	300	127	0
50	Sachanlagen	8'093	8'812	3'430
56	Eigene Investitionsbeiträge	300	615	0
	Investitionsausgaben	8'393	9'427	3'430
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-580	-350	-1'644
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	-82
	Investitionseinnahmen	-580	-350	-1726
	Nettoinvestitionen	7'814	9'077	1'703
davon Spezialfinanzierungen				
	Investitionsausgaben:			
-	Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	460	100	303
-	Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	0	400	344
-	Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	2'452	2'435	56
	Total Investitionsausgaben	2'912	2'935	703
	Investitionseinnahmen:			
-	Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-165	-70	-109
-	Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-100	-100	-234
-	Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-180	-180	-278
	Total Investitionseinnahmen	-445	-350	-621

Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit (inkl. MWST)	vorauss. beanspr. bis 31.12.25	Budget 2026	MWST-Vorsteuer Budget 2026 (siehe 1. unten)	Kreditkontrolle (inkl. MWST)	Bemerkungen
3 Gesellschaft und Soziales							
FC Guntwil Investitionsbeitrag Kunstrasenplatz Erwerb Land Jugend- und Pfadiheim Neudorf				300000.00 500000.00			Sonderkredit (Beschluss pendent)
4 Feuerwehr							
FW: Löschwasser Emmenwil, Binzweid				60000.00			
FW: Beitrag GV/Land Emmenwil					72000.00		
FW: Beitrag Private an VW Emmenwil					40000.00		
FW: Ersatz Altersschutz-Bus					150000.00		
FW: Beitrag GV/L 35%					52500.00		
FW: Feuerwehrmagazin					250000.00		Sonderkredit Drei-fachsporthalle
4 Bau und Umwelt							
Gesamtrevision Ortsplanung	10.12./14.06.18/ 20.12.20	1'100'000.00	1'100'000.00			1100000.00	0.00 Sonderkredit
5 Infrastruktur Strassen Verkehrsweg							
Einstellhalle Bushof	18.06.23	4'160'000.00		1387000.00		1387000.00	2'773'000.00 Sonderkredit
Ersatz Traktor Werkdienst				70000.00			
Kauf Pfeilader Werkdienst				80000.00			
Gemeindestrassen Erneuerungen und Reparaturen				602000.00			
Gemeindestrassen, Beiträge Grundeigentümer (Permitter)					135000.00		
Tempo 30, Umsetzung				220000.00			
Gemeindestrassen, Erneuerungen und Reparaturen im Zusammenhang mit Entlastungsstrasse (netto)					356000.00		
Um-/Neubau Busunterstände Guntwil und Naudorf					300000.00		
Neubau Bushof inkl. Infrastrukturen, Anpassungen Bahnhofstrasse und Außenparkplätze SBB-Gebäude (Sonderkredit)					500000.00		Sonderkredit (Beschluss pendent) Rückersättigung Kanton nach Abschluss Projekt
Kantonsbeitrag Ausführung Busbahnhof nach BehiG							

Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kre-dit (inkl. MWST)	vorauss. beanspr. bis 31.12.25	Budget 2026		MWST- Vorsteuer Budget 2026 (siehe 1) un-ten)	Kreditkontrolle (inkl. MWST)	Bemerkungen verfügbar ab 1.1.27
				Ausgaben	Einnahmen			
5 Wasserversorgung								
Amortisation Darlehen aqua regio ag				1000000.00				
Anschlussgebühren								
5 Abwasserbe seitigung								
Anschlussgebühren								
Sanierung Gemeindekanalisationen								
Kanalisationsaustauschen im Zusammenhang mit Entlas- tungsstrasse (inkl. flankierende Strassenzüge)								
Umliegung Wetterleitung Bifang								
Sanierung Druckleitung Chommie-Landessender (Pla- nung)								
Vorfinanzierung Abwasserleitungen Gebiet Bifang				740000.00				
5 Infrastruktur - Liegenschaften								
Dreifachsporthalle	03.03.24	20850000.00	1990574.20	10000000.00		2590574.20	18259425.80	Sonderkredit Drei- fachsporthalle
Mehrzweckhalle Linde: Dach-, Fassaden- und Innensani-				200000.00				Sonderkredit (Be- schluss pendent)
Schulnägelagen Neudorf: Sanierung WC-Anlagen MZ-Saal				170000.00				
Schulnägelagen Neudorf: Ökologische Aufwertung Grund- stück (Sportplatz Neudorf)				50000.00				
Gemeindehaus Bernünster: Umbau- und Einrichtungs- arbeiten ihnen				202000.00				
Total Ausgaben / Einnahmen				8393000.00				Sonderkredit/limite
Mehrausgaben / Mehrreinnahmen				0.00				Fr. 1'000'000.00

Einwohnergemeinde Beromünster Geldflussrechnung HRM2	Rechnung	Budget	Budget
	2024	2025	2026
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-243	-2'378	-562
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'593	1'735	1'444
Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-4'727	-	-
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	179	-	-
Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	3	-	-
Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0	-	-
Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	4'361	-	-
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-16	-	-
Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	0	-	-
Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	886	415	284
Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-27	0	-
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'007	-228	1'166
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-3'430	-9'427	-8'393
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	1'726	350	580
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'703	-9'077	-7'814
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-674	-	-
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-91	-	-
Aktivierung Eigenleistungen	27	0	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'441	-9'077	-7'814
Anlagenaktivität ins Finanzvermögen			
Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	26	-	-
Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-111	-9'444	853
Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0	-	-
Geldfluss aus Anlagenaktivität ins Finanzvermögen	2'215	-9'444	853
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'441	-9'077	-7'814
Geldfluss aus Anlagenaktivität ins Finanzvermögen	-83	-9'444	853
Geldfluss aus Investitions- und Anlagenaktivität	-2'524	-18'521	-6'961
Finanzierungstätigkeit			
Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	50	-	-
Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-60	19'000	6'500
Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-738	-	-
Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-4'646	-	-
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-5'394	19'000	6'500
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	2'007	-228	1'166
Geldfluss aus Investitions- und Anlagenaktivität	-2'524	-18'521	-6'961
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-5'394	19'000	6'500
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-5'911	251	705
Kontrollrechnung			
Stand flüssige Mittel per 31.12.	13'206	668	1'373
Stand flüssige Mittel per 1.1.	19'118	417	668
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-5'911	251	705

1.3 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als mittelfristig angespannt. Dies vor allem aufgrund der anstehenden Investitionen. Unter Einbezug des vorhandenen Eigenkapitals ist die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde jedoch vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.85 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von 562'494.25 Franken inkl. einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten, Investitionsausgaben von Fr. 8'393'000.00 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

Beromünster, 18. September 2025

Die Mitglieder der Controllingkommission
Christian Marbot, Präsident
Thomas Schärli
Raphael Meyer
Daniel Fischer
Dr. Elias Hörhager

1.4 Kontrollbericht der Finanzaufsicht zum Vorjahresbudget 2025

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungs-vorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 23. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

1.5 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet. Er beantragt das Budget für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 562'494.25, Investitionsausgaben von Fr. 8'393'000.00 und einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten (wie bisher) zu beschliessen.

1.6 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 562'494.25, Investitionsausgaben von Fr. 8'393'000.00 und einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten (wie bisher) zu?

2. Konzessionsvertrag mit der CKW AG

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

2.1 Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Beromünster ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Straßen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Beromünster und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilernetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabeerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Beromünster minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Beromünster Einnahmen im Gesamtumfang von rund 280'000 Franken pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.8 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

2.2 Erläuterungen zum Konzessionsvertrag mit der CKW AG

2.2.1 Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilernetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Beromünster ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Beromünster und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

2.2.2 Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

2.2.3 Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Stimmberchtigten zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermäßig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung

relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

2.2.4 Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionerteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Beromünster für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für die Gemeinde Beromünster eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Außerdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde Beromünster erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf bestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

2.2.5 Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Beromünster sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Beromünster Einnahmen im Gesamtumfang von rund 280'000 Franken pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.8 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezügerinnen und -bezüger zu erzielen.

2.3 Bericht und Empfehlung der Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Konzessionsvertrag mit der CKW AG und der Gemeinde Beromünster beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der CKW AG zu genehmigen.

Beromünster, 10. September 2025

Die Mitglieder der Controllingkommission

Christian Marbot, Präsident

Thomas Schärli

Raphael Meyer

Daniel Fischer

Dr. Elias Hörhager

2.4 Antrag des Gemeinderates

Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster in die Kompetenz der Stimmberchtigten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberchtigten dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

2.5 Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen» zu?

2.6 Anhang

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Beromünster und der CKW AG, Luzern betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Beromünster

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionerteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügbten Netzgebietzuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.

2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 **Die Parteien** beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 **Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage.** CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das **informatorische Unbundling**, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas,

Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionerteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 30. Dezember 2009 / 4. Januar 2010.

- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervorr und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. **Schlussbestimmungen**

3.1 **Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken**

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Beromünster

Datum, Ort

Datum, Ort

Thomas Reithofer, Leiter Geschäftsbereich Netze

Thomas Urech, Leiter Netzkunden

**Sämtliche Abstimmungsinformationen
der Gemeinde Beromünster finden Sie unter**

**www.beromuenster.ch → Politik & Verwaltung → Politik
Abstimmungen/Wahlen → Abstimmung vom 30. November 2025**



Gemeinderat Beromünster
Fläche 1 | 6215 Beromünster
Telefon 041 932 14 14
info@beromuenster.ch
www.beromuenster.ch